

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BetrVG § 56 Abs. 1 Buchst. g

- Leitsätze: 1) Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats bei der Regelung der Akkord- und Stücklohnsätze kann in verschiedener Weise verwirklicht werden.
- 2) Ob im Beschlußverfahren eine Entscheidung nicht nur über das Bestehen dieses Mitbestimmungsrechts an sich, sondern darüber hinaus auch über die Art, seiner Verwirklichung ergehen kann, erscheint zweifelhaft. Jedenfalls kann aber, wenn der Betriebsrat mit dem Antrag auf Feststellung seines Mitbestimmungsrechts bei der Schaffung einer sogenannten Vollzugsordnung durchgedrungen ist, daneben nicht noch gleichgeordnet die Feststellung des Mitbestimmungsrechts bei der Festsetzung der einzelnen Vorgabezeiten begehrt werden.

Aktenzeichen: 1 ABR 13/60

Beschluß des BAG vom 23. März 1962

LAG Frankfurt am Main



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AfR 13/60
II LBR 4/59 Frankfurt/Main

45

erklärt
am 23. März 1962
Herrn Dr. Henkelmann,
abgestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1961 durch den Präsidenten Professor Dr. Nipperdey, die Bundesrichter Wichmann und Dr. Gröninger sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Dr. Matthias und Paulsen beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragstellers gegen den Beschluß des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 23. Juni 1960 - III LBR 4/59 - wird zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

- 2 -

G r ü n d e :

I. Im Betrieb der Antragsgegnerin arbeiten mehr als 3.000 Metallarbeiter überwiegend im Akkord. Dabei wird der Stückakkord in der Form des Zeitakkordes zu Grunde gelegt. Die Vorgabezeiten sind größtenteils nach einer verfeinerten arbeitswissenschaftlichen Methode ermittelt. Es kommen laufend neue Arbeitsvorgänge hinzu, für die ebenfalls die Vorgabezeiten festgesetzt werden müssen. Dies geschieht durch im REFA-System ausgebildete Zeitnehmer und durch Akkordkalkulatoren.

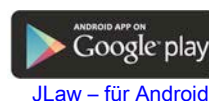
Der Antragsteller dieses Verfahrens, der Betriebsrat im Werk G der Antragsgegnerin, hat in der Vergangenheit wiederholt versucht, über sein Mitbestimmungsrecht bei der Regelung der Akkordlohnsätze mit der Antragsgegnerin zu einer Vereinbarung zu gelangen. Die Antragsgegnerin hat dies im wesentlichen aus zwei Gründen abgelehnt, einmal deshalb, weil bei Anwendung des REFA-Systems für ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats kein Raum sei, zum anderen deshalb, weil der für ihren Betrieb geltende Manteltarifvertrag für Arbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie des Landes Hessen vom 12. August 1959 die Akkordlohnfrage abschließend regelt und eine Beteiligung des Betriebsrats hierbei nur im Rahmen des Tarifvertrages möglich sei. Daraufhin hat der Antragsteller beim Arbeitsgericht die Feststellung begehrt, daß er auch bei Anwendung des REFA-Systems ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich der Ermittlung der Zeitvorgaben habe. Das Arbeitsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen, weil sich das Mitbestimmungsrecht nach § 56 Abs. 1 Buchst. g BetrVG in der Aufstellung von Regeln für die Akkordermittlung erschöpfe. Bei der Akkordermittlung selbst habe der Betriebsrat nicht mitzubestimmen.

Im zweiten Rechtszug hat der Antragsteller die Feststellung begehrt, daß er a) bei der Aufstellung von Regeln, nach denen sich bestimmt, von welchen Stellen, nach welcher Art

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und mit welchen Mitteln die Vorgabezeiten für die Akkordlöhne festgelegt werden, b) bei der abstrakten Festlegung dieser Vorgabezeiten ohne Rücksicht auf die Person des ausführenden Arbeitnehmers mitzubestimmen habe.

Diesem Antrag hat das Landesarbeitsgericht nur zu a) entsprochen, den Antrag zu b) dagegen zurückgewiesen. Es hat die Auffassung vertreten, daß der Antragsteller Anspruch auf Abschluß einer Betriebsvereinbarung mit einer Verfahrensregelung für die Ermittlung der Vorgabezeiten habe. Dagegen habe er kein Recht zur Mitbestimmung der Vorgabezeiten selbst. Ein solches Mitbestimmungsrecht könne wohl Inhalt einer Betriebsvereinbarung sein; dem stehe aber hier die Tarifvorschrift über eine Akkordkommission entgegen.

Gegen diesen Beschluß verfolgt nur der Antragsteller die Rechtsbeschwerde. Er begehrt jetzt noch die Feststellung, daß er bei der Festlegung der Vorgabezeiten für die Zeittakorde mitzubestimmen habe, während die Antragsgegnerin um Zurückweisung der Rechtsbeschwerde bittet.

II. In verfahrensrechtlicher Hinsicht (Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde, Zulässigkeit des Beschlußverfahrens und der Anträge, Rechtsschutzinteresse) bestehen keine Bedenken. Die Rechtsbeschwerde ist jedoch unbegründet.

1 Der Beschluß des Landesarbeitsgerichts ist rechtskräftig geworden, soweit er dem Antrag des Antragstellers stattgegeben hat. Die Antragsgegnerin hat gegen diesen Teil des Beschlusses kein Rechtsmittel eingelegt und die Rechtsbeschwerde des Antragstellers richtet sich nur dagegen, daß sein zweiter Antrag (Antrag zu b) zurückgewiesen worden ist.

Wegen der Rechtskraft des landesarbeitsgerichtlichen Beschlusses hinsichtlich des Antrags zu a) braucht und kann nicht mehr geprüft werden, ob dieser Teil des Beschlusses nach den Eingangsworten des § 56 Abs. 1 BetrVG in Verbindung mit den Bestimmungen der §§ 16 und 25 des Mantel-

- 4 -

tarifvertrages vom 12. August 1959 gerechtfertigt ist. Zweifel können in dieser Hinsicht deshalb bestehen, weil eine recht ausführliche tarifliche Akkordlohnregelung vorliegt. Auf diese Frage kommt es aber ebensowenig wie auf die weitere Frage an, ob überhaupt die Gerichte für Arbeitssachen eine derartige Entscheidung, wie sie im zusprechenden Teil des landesarbeitsgerichtlichen Beschlusses enthalten ist, treffen können; in welcher Weise das Mitbestimmungsrecht zu verwirklichen ist, ist Sache der Betriebspartner und im Streitfall Sache der Einigungsstelle (BAG AP Nr. 21 zu § 56 BetrVG). Dies alles kann dahingestellt bleiben, weil der Anspruch des Betriebsrats auf Abschluß einer Betriebsvereinbarung, die eine sog. Vollzugsordnung zum Inhalt hat, rechtskräftig festgestellt ist.

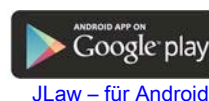
2 Durch diese rechtskräftige Anerkennung des Mitbestimmungsrechts ist dem Antragsteller dieses Recht in dem Umfang zugebilligt worden, in dem er selbst es mit dem ersten seiner beiden gleichgeordnet nebeneinander (kumulativ) gestellten Anträge in der Beschwerdeinstanz begehrt hat. Durch diesen Antrag hat er eine der mehreren Möglichkeiten in Anspruch genommen, die für die Verwirklichung des Mitbestimmungsrechts denkbar sind (vgl. dazu Hilger in BB 1959, 1252; Dietz in BB 1960, 367; auch BAG AP Nr. 21 zu § 56 BetrVG). Damit hat sich der Antragsteller im Rahmen seines Antrags für eine Betriebsvereinbarung über die Gestaltung und Art der Ausübung des Mitbestimmungsrechts bei der Festsetzung der Akkordvorgabezeiten entschieden. Indem die Antragsgegnerin den Beschluß des Landesarbeitsgerichts hingenommen hat und ihn rechtskräftig werden ließ, hat sie sich gleichfalls für eine entsprechende Betriebsvereinbarung erklärt. Damit steht zwischen den Beteiligten fest, daß die Mitbestimmungsfrage hinsichtlich der Festsetzung der Vorgabezeiten durch die Schaffung einer sog. Vollzugsordnung zu regeln ist.

Dieser Umstand schließt es aus, daß dem Antragsteller daneben noch das Recht zuerkannt werden kann, in jedem einzel-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nen Fall bei der Festsetzung der Vorgabezeiten mitzubestimmen.

Demnach ist der noch im Streit stehende Antrag des Antragstellers (Antrag zu b) unbegründet. Er kann auch nicht etwa in dem Sinn verstanden werden, daß durch eine Entscheidung zu Gunsten des Antragstellers durch das Gericht bindend festgelegt werden soll, wie die abzuschließende sog. Vollzugsordnung inhaltlich zu gestalten ist. Hierüber müssen sich die Beteiligten dieses Verfahrens einigen. Gelingt ihnen das nicht, dann hat die Einigungsstelle nach § 56 Abs. 2 BetrVG in der Weise verbindlich zu entscheiden, daß sie für die Beteiligten die Vollzugsordnung aufstellt. Wie sie diese Vollzugsordnung im einzelnen ausgestaltet, ist ihrem Ermessen nach Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten überlassen. Das Gericht kann die Einigungsstelle in ihrer Entschließungsfreiheit nicht binden, insbesondere nicht einschränken.

gez. Nipperdey Bundesrichter Wichmann Dr. Gröninger
 befindet sich in Urlaub
 und ist ortsabwesend:

Nipperdey

Dr. Matthias

Paulsen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)